

Sportordnung des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung ist gültig für alle Sportveranstaltungen, die vom TBRSV veranstaltet bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden des DBS organisiert werden. Für den sporttechnischen Teil geltend die Wettkampfregelungen des DSB und die spezifischen Festlegungen der Fachwarte und Verantwortlichen der Sportarten des TBRSV. Wenn in dieser Sportordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen Frauen und Männern offen.

§ 2 Startberechtigung

1.
Voraussetzungen für die Startberechtigungen an den Sportveranstaltungen des TBRSV sind:
 - 1.1.
die Mitgliedschaft in einem Behindertensportverein/-Abteilung, der Mitglied des TBRSV e.V. oder eines anderen Landesverbandes des DBS ist. Durch Vereinbarungen kann geregelt werden, dass auch Mitglieder anderer Sportfachverbände startberechtigt sind.
 - 1.2.
der Besitz eines gültigen DBS-Sportgesundheitspasses mit einem gültigen Nachweis über die Sporttauglichkeit. Das Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung darf bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 1Jahr zurückliegen.
Wenn ein Arzt die Sporttauglichkeit bescheinigt, kann der Sportler an Landesveranstaltungen des TBRSV teilnehmen. Bei Herzerkrankungen und Endoprothesenträgern darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein.
 - 1.3.
die ordnungsgemäße Meldung durch den Verein über den zuständigen Landesverband.
2.
Die Teilnahme an Landesmeisterschaften, Turnieren und Ausscheidungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften auf Bundesebene.
3.
Ein Sportler darf in derselben Sportart bzw. demselben Sportspiel nur für einen Verein starten.
4.
Spiel- und Startgemeinschaften sind zulässig. Näheres regeln die Turnier- und Spiel-Ordnungen der Sportbereiche.
5.
Das Startrecht für Ausländer erteilt der TBRSV mit Absprache des Fachwartes bzw. Verantwortlichen der Sportart.
6.
Bei Vereinswechsel muss das Startrecht beim Fachwart bzw. Verantwortlichen der Sportart beantragt werden. Bei Widerspruch entscheidet der Sportausschuss der Verbände. Es gelten die Wechselfristen der jeweiligen Sportarten (ist dies nicht genau geregelt, gilt die Ordnung wie in den Sportarten im nichtbehinderten Bereich).
7.
Bundesinteresse steht vor Landesinteresse und Landesinteresse steht vor Vereinsinteresse.

§ 3 Vergabe und Durchführung von Sportveranstaltungen

1.
Veranstalter ist der TBRSV e.V. und gegebenenfalls ein kooperierender Landesverband.

Sportordnung TBRSV e.V.

2.

Ausrichter ist TBRSV e.V. bzw. ein von ihm beauftragter Verein oder eine Abteilung.

3.

Die Gestaltung des Wettkampfbetriebes und der Ausschreibung obliegt nach den Vorgaben des Sportausschusses den jeweiligen Fachwarten bzw. Verantwortlichen der Sportarten.

4.

Bei der Vergabe ist der Veranstaltungskalender des TBRSV sowie der DBS-Langzeitkalender zugrunde zu legen.

5.

Sportveranstaltungen sollen in der Regel sechs Monate vor Beginn ausgeschrieben und im jeweiligen Kalender veröffentlicht werden.

6.

In der Ausschreibung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Teilnehmer sich mit seiner Teilnahme zur Sportveranstaltung verpflichtet, die Sportordnungen des ausrichtenden Landesverbandes sowie die Anti-Doping-Ordnung des DBS einzuhalten.

Es gelten die abgeschlossenen Sportunfall-Versicherungsverträge des jeweiligen Landessportbundes.

7.

Die sportliche Leitung obliegt dem Ausrichter bzw. dem eingesetzten Kampfgericht.

8.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes besteht aus:

- Vizepräsident/in Sport
- Landessportarzt
- Landesspielwart
- Fachwart bzw. Verantwortliche der Sportart und
- Aktivensprecher.

9.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist in den Ausschreibungen zu regeln. Das betrifft insbesondere Sportveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen DBS-Landesverbänden durchgeführt werden.

10.

Kampf- und Schiedsrichter müssen eine entsprechende Eignung besitzen.

11.

Der Ausrichter hat für medizinische Absicherung vor Ort zu sorgen.

§ 4 Organisationsbeitrag

1.

Mit der Meldung zu den Sportveranstaltungen ist ein Organisationsbeitrag zu entrichten.

2.

Die Höhe des Organisationsbeitrages wird durch den Veranstalter mit der Ausschreibung festgelegt.

3.

Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung.

§ 5 Protest/Protestgebühren

1.

Proteste während einer Sportveranstaltung müssen schriftlich mit einer Begründung, bei Mannschaftssportarten durch den Mannschaftsleiter, ansonsten durch den betreffenden Sportler beim Schiedsgericht eingereicht werden. Der Protest muss spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes vorliegen.

Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Gebühr beträgt 25,00 EUR. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr zurück zu erstatten.

2.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann beim zuständigen Sportausschuss Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Es gilt der Poststempel. Die Widerspruchsgebühr beträgt 50,00 EUR und ist in Form eines Banküberweisungsbeleges beizulegen. Die Widerspruchsgebühr wird erstattet, wenn dem Widerspruch stattgegeben wurde.

Über den Protest/Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang vom Sportausschuss entschieden werden.

§ 6. Disziplinarmaßnahmen

1. Ermahnung

Eine Ermahnung ist dem Sportler zu erteilen, wenn ein leichtes unsportliches Verhalten vorliegt, wie z. B.:

- Zeitspielen
- irritierende Zwischenrufe
- Kritik gegen Entscheidungen des Kampfgerichtes /z. B. Schiedsrichter, Linienrichter

2. Verwarnungen

Verwarnungen werden in das Wettkampfprotokoll eingetragen.

Eine Verwarnung wird dem Sportler erteilt, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

- leichtes unsportliches Verhalten nach einer bereits erteilten Ermahnung (Wiederholungsfall)
- bei leichten Fouls
- fortwährende Kritik gegen Entscheidungen der Wettkampfrichter während und nach dem Spiel.

3. Verweis (Ausschluss)

Ein Verweis ist in das Wettkampfprotokoll einzutragen.

Sportler, denen ein Verweis erteilt wird, sind vom laufenden Wettkampf (Spiel) und vom nächsten Wettkampf (Spiel) ausgeschlossen. Der Ausschluss für den nächsten Wettkampf wird vom Schiedsgericht bestätigt.

Verweise sind dem Sportler zu erteilen, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

- nach Wiederholung der unter Punkt 2 genannten Vergehen
- grobes unsportliches Verhalten gegenüber einem Sportler oder einer Person des Kampfrichterteams
- Beleidigungen gegen jede Person des Kampfrichterteams während oder nach dem Wettkampf.

4. Ausschluss (von Turnieren und Meisterschaften)

Ein Sportler wird vom Turnier oder einer Meisterschaft ausgeschlossen, wenn eine Wiederholung der unter Punkt 3 genannten Vergehen vorliegt. Der Ausschluss wird durch das Wettkampf- oder Schiedsgericht ausgesprochen, muss im Wettkampfprotokoll festgehalten und dem jeweiligen Landessportausschuss gemeldet werden.

Außerdem führt nachstehendes Vergehen zum sofortigen Ausschluss:

-Tätlichkeiten vor, während und nach dem Wettkampf oder Turnier im Veranstaltungsbereich gegen jede Person.

5. Startrechtverbot/Kaderausschluss

Ein Entzug des Startrechts für Turniere oder Meisterschaften bzw. Ausschluss aus dem Kader kann nur durch den Landessportausschuss ausgesprochen werden. Das Startrechtverbot/Kaderausschluss kann die Folge der unter Punkt 4 begangenen Vergehen sein.

Weitere Vergehen sind zum Beispiel:

- mutwilliges Boykottieren eines Turnieres oder einer Meisterschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Die Sportordnung des TBRSV e.V. tritt mit Wirkung vom 10.10.2012 in Kraft.